

Was Sie bis Ende 2021 erledigt haben sollten:

Matrosen

Wollen Sie ohne eine Prüfung Matrose werden, muss der Eintrag „Matrose“ in Ihr Schifferdienstbuch bis zum 31. 12. 2021 erfolgt sein!

Berücksichtigen Sie bitte, dass es nicht ausreichend ist, bis zu diesem Datum lediglich die Fahrzeit erbracht zu haben. Entscheidend ist vielmehr, dass der „Matrose“ bis zu diesem Tag in Ihr Schifferdienstbuch eingetragen ist.

Schiffsführer/-innen

Wollen Sie nur mit theoretisch bestandener Prüfung und ohne zusätzliche praktische Prüfung Schiffsführer/-in werden, müssen Sie Ihr Patent bis zum 31. 12. 2021 „in Ihren Händen halten“. Es genügt nicht, dass Sie bis zu diesem Tag nur Teile der Patentvoraussetzung, z. B. die Fahrzeuvoraussetzungen, erfüllen, oder einzelne Prüfungsteile bestanden haben.

Sollten Sie weitere Fragen zu den anstehenden Rechtsänderungen haben, wenden Sie sich an Ihren Ansprechpartner bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.

Kontakt

Tobias Nehab
Abteilung Schifffahrt
Dezernat Allgemeine Angelegenheiten der Binnenschifffahrt und Befähigungswesen
tobias.nehab@wsv.bund.de

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Ulrich-von-Hassell-Straße 76
53123 Bonn
gdws@wsv.bund.de
www.wsv.de



Bestellung von Druckerzeugnissen
info@wsv.bund.de

Stand: Juni 2019

Satz und Druck
Bundesamt für Seeschifffahrt und
Hydrographie (BSH)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht zur Wahlwerbung verwendet werden.

Wir machen Schifffahrt möglich.

Neue EU-Richtlinie in Kraft getreten

Wir informieren über wichtige Rechtsänderungen



Wichtig zu wissen:



Wichtige Rechtsänderungen zu (Binnen-)Schiffsführerpatenten und weiteren Befähigungsnachweisen ab Januar 2022

Mit diesem Flyer, möchten wir, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), die Binnenschifffahrt rechtzeitig auf künftig relevante Rechtsänderungen aufmerksam machen.

Im Januar 2018 ist eine neue EU-Richtlinie in Kraft getreten, die wichtige Rechtsänderungen im Bereich der Voraussetzungen für Besatzungsdienstgrade, hinsichtlich (Binnen-)Schiffsführerpatente sowie weiterer Befähigungsnachweise nach sich zieht.

Diese Änderungen gelten ab Januar 2022.

Bis einschließlich Dezember 2021 wird es bei der jetzigen Vorgehensweise der Erteilung von Befähigungszeugnissen (einschließlich Schifferdienstbüchern) bleiben.



Die nach jetzigem Recht erteilten Patente (Rheinpate, A- und B-Patente) und Schifferdienstbücher gelten bis maximal Januar 2032 weiter.¹

Die jetzigen Befähigungszeugnisse für Fahren können sogar bis Januar 2042 weiter genutzt werden.

¹ Rechtlich geprüft wird derzeit noch, inwieweit auch die bisher ausgestellten C-Patente weitergelten.

Was Sie ab Januar 2022 zwingend beachten müssen – neue Vorgaben:

Matrose

Besatzungsmitglieder, die **Matrose** werden wollen, müssen nun zwingend eine Prüfung ablegen. Ein alleiniges Ableisten von Fahrzeiten auf einem Binnenschiff ist für diese Eintragung nicht mehr ausreichend. Weiterhin möglich bleibt jedoch die Eintragung als Bootsmann (bzw. Steuermann) allein aufgrund von abgeleiteten Fahrzeiten als Matrose (bzw. Bootsmann).

Eine Berufsausbildung zum/zur Binnenschiffer/-in wird nach derzeitigem Stand nach wie vor ein möglicher Weg in die Binnenschifffahrt bleiben.

Schiffsführer/-in

Schiffsführer/-in kann künftig nur werden, wer neben der theoretischen Prüfung (jetzt schon Voraussetzung) auch eine praktische Prüfung (gegebenenfalls als Prüfung an einem Schiffssimulator) besteht.

